

Presseinformation
zur Herbsttagung der Agrarsozialen Gesellschaft e.V.
am 7. und 8. November 2024 in Göttingen

Wege für eine zukunftsfähige Landwirtschaft Diversifikation und Innovation

Vortrag: Aktuelle Perspektiven der GAK – einzelbetriebliche Förderung,
Diversifizierung und Beratung

Referent: Dr. Carlo Prinz, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
(BMEL), Referat 811

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist das wichtigste nationale Förderinstrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, der Entwicklung ländlicher Räume und zur Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes. Der Bund setzt gemeinsam mit den Ländern einen förderrechtlichen Rahmen über den GAK-Rahmenplan. Für Angebot und Durchführung der im Rahmenplan der GAK verankerten Fördermaßnahmen sind dabei die Länder zuständig.

Die GAK bildet den zweitgrößten Posten im Haushalt des BMEL. In diesem Jahr stehen hierfür etwas über eine 1 Mrd. € zur Verfügung. Für 2025 sollen die Bundesmittel laut Regierungsentwurf weitgehend stabil bleiben. Damit stehen für die GAK 907 Mio. € originäre GAK-Mittel zur Verfügung und 100 Mio. € aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF).

Für 2025 sind für den Förderbereich 2 der GAK folgende Änderungen geplant:

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

- Die Maschinen- und Geräteförderung für die Bereiche Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung sowie die Förderung von Gülle- und Festmistlagerstätten unabhängig von Stallbauten, die jeweils während der Laufzeit des Investitionsprogrammes Landwirtschaft des Bundes im AFP ausgesetzt wurden, leben ab 2025 wieder auf.
- Tankwagen werden – wie auch im luZ – allerdings nicht mehr gefördert.

Förderung der Diversifizierung

- Die Abgrenzung zwischen beiden Fördergrundsätzen ändert sich, um eine Analogie mit dem GAP-Strategieplan herzustellen und eine Ko-Finanzierung mit ELER-Mitteln zu ermöglichen. Bislang grenzen sich die Förderbereiche anhand der Art des Produktes ab. In Zukunft soll auch die Art des Abnehmers des landwirtschaftlichen Erzeugnisses (Endverbraucher oder Wiederverkäufer/Verarbeiter) entscheidend sein.
- Für den Berufsstand bedeutet dies voraussichtlich keine wesentliche Änderung.

Beratungsleistungen für die Bereiche Verbesserung des Tierwohls, der Ressourcen- und Energieeffizienz, des Umwelt- und Naturschutzes, zur Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen können weiterhin mit einem erhöhten Fördersatz (bis 100 %) gefördert werden.